

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.352.816

Wien, am 8. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Mai 2024 unter der Nr. **18491/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versickt Bundesjugendförderung im politischen Vorfeld von ÖVP und Grünen?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8, 11, 12, 20 bis 23, 28 und 29:

1. *Wie wird durch Ihr Ressort geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß § 6 B-JFG von verbandlichen Jugendorganisationen erfüllt werden?*
2. *In welchen Zeitabständen wurde in den Jahren 2020 bis 2024 durch wen geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß § 6 B-JFG von verbandlichen Jugendorganisationen erfüllt werden?*
3. *Wann wurde durch wen zuletzt geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß § 6 B-JFG vom “Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich” bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen erfüllt werden?*

4. *Wurden das Erfüllen der Voraussetzungen im Fall vom "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" überhaupt jemals geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch wen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
5. *Wie wird geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG von verbandlichen Jugendorganisationen erfüllt werden?*
6. *In welchen Zeitabständen wird von wem geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG von verbandlichen Jugendorganisationen erfüllt werden?*
7. *Wie wird geprüft, ob verbandliche Jugendorganisationen nach § 6 Abs. 1 B-JFG in mindestens fünf Bundesländern vertreten sind?*
8. *In welchen Zeitabständen wird geprüft, ob verbandliche Jugendorganisationen nach § 6 Abs. 1 B-JFG in mindestens fünf Bundesländern vertreten sind?*
11. *Welche Handlungen setzt Ihr Ressort, wenn es von Dritten auf die mangelnde Glaubwürdigkeit der Angaben von antragstellender verbandlicher Jugendorganisation auf Grundlage von § 6 Abs. 1 B-JFG oder § 7 Abs. 3 B-JFG hingewiesen wird?*
12. *Welche Organisationseinheit ihres Ressorts bzw. welche konkreten Personen sind für diese Kontrollen zuständig?*
20. *Wie bzw. in welcher Form oder auf welche Art wurde vom "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen die jeweils angegebene Anzahl von jugendlichen Mitgliedern für die Kalenderjahre 2018-2024 jeweils glaubhaft gemacht? (Bitte um Angabe inwiefern die angegebene Zahl durch BEJ/JEF plausibilisiert bzw. angepasst oder diesbezüglich durch Ihr Ressort hinterfragt wurde für das jeweilige Kalenderjahr.)*
21. *Wurden Ihrem Ressort Namenslisten oder andere Unterlagen von BEJ/JEF zur Verfügung gestellt, um die Plausibilität der Angaben prüfen zu können?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, von wem?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern war bzw. ist die Glaubwürdigkeit dann kontrollierbar?*
22. *Wurden von Ihrem Ressort Namenslisten oder andere Unterlagen von BEJ/JEF angefordert, um die Plausibilität der Angaben prüfen zu können?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, von wem?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern ist dann eine Kontrolle überhaupt möglich?*

- d. Wenn nein, anhand welcher Kriterien sah man die Glaubwürdigkeit der Angaben für gegeben?
 - e. Wenn nein, in welchen anderen Bereichen Ihres Ressorts wird Steuergeld ohne jedwede Kontrolle der Einhaltung der grundlegendsten Förderkriterien vergeben?
23. Wann wurde in den Jahren 2020 bis 2024 im Fall des "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen geprüft, ob es sich bei den namhaft gemachten mehr als 80.000 Mitgliedern des Vereins vorwiegend um Jugendliche nach § 1 B-JFG handelt?
- a. In welcher Form wurde in den Jahren 2020 bis 2024 im Fall des "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen geprüft, ob es sich bei den namhaft gemachten mehr als 80.000 Mitgliedern des Vereins vorwiegend um Jugendliche nach § 1 B-JFG handelt?
 - b. Welche Ergebnisse wurden aus den Prüfungen gewonnen und welche Schritte wurden durch Ihr Ressort eingeleitet?
28. Wie wurde im Zusammenhang mit dem § 4 Abs. 3 B-JFG bei den Prüfungen des "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereine der Sachverhalt bewertet, dass sich dieser zur Inanspruchnahme von Förderungen auf Grundlage des B-JFG assoziierten Verbänden bedient, die er aus Gründen der Interessenvertretung bündelt?
29. Inwiefern spielt es im Fall des "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereine bei der Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 für die Glaubhaftmachung der Vertretung in mindestens fünf Bundesländern eine Rolle, ob die namhaft gemachten Landesverbände oder sonstigen Untergliederungen der verbandlichen Jugendorganisation nach Bundesländern eigenständige Jugendarbeit im Sinne des § 3 Abs. 2 B-JFG durchführen oder nicht?

Die Förderung von Bundes-Jugendorganisationen ist gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) keine Ermessenssache, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, die nur dann nicht nachgekommen werden darf, wenn die entsprechende Beweislage hinsichtlich nicht erfüllter Förderungsbedingungen durch eine Organisation vorliegt.

Die Prüfung und Kontrolle der Fördervoraussetzungen und der Abrechnung von gewährten Förderungen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit.

Förderungen im Sinne des B-JFG können auf Antrag gemäß § 4 B-JFG Abs. 1 und 2

- verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie als Verein konstituiert sind, und
- Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie nicht als Verein konstituiert sind, gewährt werden.

Diese Förderungsempfänger müssen zudem gemäß § 4 B-JFG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Organisationsstatuten müssen das Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich enthalten und mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates in Einklang stehen.
- Der satzungsmäßige Zweck ist die Vertretung der Interessen junger Menschen und steht mit den Zielen des § 1 B-JFG im Einklang.
- Die Satzung und die Tätigkeiten müssen mit den Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 B-JFG in Einklang stehen.
- Die Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.
- Der Sitz der Organisation muss sich im Inland befinden.

Die B-JFG Voraussetzungen für die Gewährung einer Basisförderung sind im § 6 Abs. 1 geregelt. Diese ist verbandlich organisierten Jugendorganisationen zu gewähren,

- die gemäß ihren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet und in mindestens fünf Bundesländern vertreten sind und die antragstellende verbandliche Jugendorganisation bundesweit insgesamt mindestens 3.000 Mitglieder glaubhaft machen kann und, soweit es sich nicht um eine parteipolitische Jugendorganisation handelt, überdies seit zumindest zehn Jahren besteht,
- deren Tätigkeit überwiegend Leistungen und Angebote der Jugendarbeit im Sinne der Grundsätze des § 3 B-JFG umfasst und deren verbandliche Jugendarbeit einem ganzheitlichen, qualitativen Ansatz folgt und sich nicht nur auf einen Teilbereich (z. B. Hilfsmaßnahmen, Musik, Sport) der Jugendarbeit ausrichtet und über die Herausbildung von konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgeht,
- die bundesweite Koordinations-, Planungs- und Kommunikationsaufgaben wahrnehmen,
- die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ehren- und Hauptamtliche sowie Serviceleistungen für Organisationsmitglieder anbieten,

- die Interessenvertretung von Jugendlichen wahrnehmen,
- die kontinuierliche Qualitätssicherung ihrer Arbeit durchführen und
- die keine einer Basisförderung nach diesem Gesetz vergleichbare Förderung aus Bundesmitteln erhalten.

Der Nachweis der Mitgliederzahl hat gemäß § 13 der Richtlinien des B-JFG zu erfolgen. Dem Bundeskanzleramt sind bei einer Vorortprüfung alle zur Glaubhaftmachung geeigneten und verfügbaren Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Als Mitglied einer Organisation gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG gelten junge Menschen bis zur Vollen-dung des 30. Lebensjahres, die regelmäßig aktiv an Leistungen und Angeboten des Förde-rungswerbers teilnehmen.

Bundes-Jugendorganisationen sind verpflichtet, im Rahmen der Antragsstellung und der Abrechnung der Förderung alle Daten bezüglich ihrer Förderwürdigkeit bekannt zu geben. Darüber hinaus ist jährlich eine Qualitätssicherung einzureichen. Demzufolge werden alle Angaben jährlich bei der Antragstellung und der Abrechnung durch die zuständige Fachab-teilung geprüft.

Die Organisation „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten“ musste für die erfolgreiche Gewährung einer Förderung, wie jede andere Bundesjugendorganisation, welche derzeit Basisförderung bezieht, alle notwendigen und gesetzlich vorgegebenen Vo-raussetzungen erbringen.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Wie wird geprüft, ob verbandliche Jugendorganisationen nach § 6 Abs. 1 Z 6 die kon-tinuierliche Qualitätssicherung ihrer Arbeit durchführen?*
10. *In welchen Zeitabständen wird durch das Bundesministerium geprüft, ob verbandli-che Jugendorganisationen nach § 6 Abs. 1 Z 6 die kontinuierliche Qualitätssicherung ihrer Arbeit durchführen?*

Der Nachweis der Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung nach § 6 Abs. 1 Z 6 B-JFG hat jährlich mit der Antragstellung unter anderem nach folgenden Gesichtspunk-ten gemäß § 13 Abs. 4 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit zu erfolgen:

- Der Konzeptbericht über die kontinuierliche Qualitätssicherung (Formblatt „Nach-weis der Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung“) ist gemeinsam

mit dem Förderungsansuchen auf Basisförderung vom Förderungsnehmer vollständig ausgefüllt einzubringen.

- Die Fördernehmenden haben mit ihren Förderungsansuchen eine Definition ihrer Kernfunktionen sowie ein Konzept für die Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung im Bereich dieser Kernfunktion vorzulegen.
- Das Konzept der Qualitätssicherung sowie die Auswahl der Themenschwerpunkte sind gegenüber dem Bundeskanzleramt darzulegen.
- Über bereits durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung der vergangenen Jahre ist in geeigneter Weise der Nachweis zu führen.

Zu den Fragen 13, 24 und 25:

13. Sind Ihnen betreffend der geförderten Vereine Ungereimtheiten bekannt?

- a. Wenn ja, seit wann?
- b. Wenn ja, wodurch?
- c. Wenn ja, betreffend welcher verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit? (Bitte jeweils die Organisationsform iSd § 4 B-JFG angeben)
- d. Wenn ja, welche Prüfschritte wurden diesbezüglich gesetzt?
- e. Wenn nein, warum nicht?

24. Wann wurde in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft, ob die Tätigkeit des Vereins bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereine gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d) B-JFG nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist?

- a. Welche Ergebnisse wurden aus den Prüfungen gewonnen und welche Schritte wurden durch das Bundesministerium eingeleitet?

25. In welcher Form wurde in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft, ob die Tätigkeit des Vereins bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereine gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d) B-JFG nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist?

- a. Welche Ergebnisse wurden aus den Prüfungen gewonnen und welche Schritte wurden durch das Bundeskanzleramt eingeleitet?

Gemäß den Vereinsstatuten ist die Organisation „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten“ eine gemeinnützige und nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn gerichtete Organisation. Bislang hat sich in keiner Weise im Prüfungsverfahren (das sich mit der Gewährung von Förderungen und daher auch mit der Überprüfung der Förderungsansuchen und der diversen Unterlagen befasst) der Verdacht ergeben, dass diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen könnten.

Zu den Fragen 14, 16 und 17:

14. Welche Verträge, Kooperationen oder Schnittmengen gibt es in Ihrem Ressort mit dem "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 je Vertrag nach Vertragsbeginn, Rechtsgrundlage und Laufzeit aufgliedern)
16. Welche Zahlungen hat Ihr Ressort auf welcher Rechtsgrundlage an den "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen geleistet? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufgliedern)
17. Welche Fördermittel wurden gem. § 7 Abs. 2 B-JFG an den "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen ausgezahlt? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln)

Jahr	Förderung	Summe in Euro
2020	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG	145.345,70
	Projektförderung gemäß § 7 Abs. 5 B-JFG für das Projekt „Europa.cafe 2020“	145.345,70
	Mitgliedsbeitrag an die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 25 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit	9.000,00
2021	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG	145.345,70
	Projektförderung gemäß § 7 Abs. 5 B-JFG für das Projekt „#EUROPAgegen-Covid19“	145.345,70
	Mitgliedsbeitrag an die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 25 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit	9.000,00
2022	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG	145.345,70
	Projektförderung gemäß § 7 Abs. 5 B-JFG für das Projekt „#EUROPAgegen-Covid19 - Jetzt #demokratischeHerdenImmunität schaffen“	145.345,70
	Mitgliedsbeitrag an die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 25 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit	9.000,00
2023	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG	174.415,00
	Projektförderung gemäß § 7 Abs. 5 B-JFG für das Projekt „#demokratisch-eHerdenImmunität“	174.415,00

	Mitgliedsbeitrag an die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 25 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit	9.000,00
2024	Basisförderung gemäß § 7 Abs. 3 B-JFG	191,333,00
	Mitgliedsbeitrag an die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 25 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit	9.000,00

Mit 1. Jänner 2023 wurde die Bundes-Jugendförderung um 20 % erhöht. Zur Unterstützung der geförderten Organisationen wurden per 1. Jänner 2024 die gesetzlich definierten Förderbeträge nochmals um 9,7 % erhöht.

Zu Frage 15:

15. Wird der „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich“ bzw. dazugehörige Zweig- und Subvereine gem. § 7 Abs. 2 B-JFG einer Partei zugerechnet?
- a. Wenn ja, welcher Partei?
 - b. Wenn ja, seit wann?
 - c. Wenn nein, war dies jemals Gegenstand von Debatten?

Förderungen gemäß § 7 Abs. 2 B-JFG können höchstens einer parteipolitischen Jugendarbeitsgemeinschaft jeder zum jeweils 1. Jänner des Antragsjahres im Nationalrat vertretenen Partei gewährt werden. Der jeweilige Klubobmann bzw. Klubobfrau eines Parlamentsklubs kann mittels Schreiben nur eine Jugendorganisation für seine Partei nominieren. Die Organisation „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten“ wurde von keinem Parlamentsklub als parteipolitische Jugendarbeitsgemeinschaft nominiert und erhält demnach auch keine Förderung gemäß § 7 Abs. 2 B-JFG.

Zu den Fragen 18 und 33 bis 35:

18. Welche Veranstaltungen haben Sie oder Vertreter Ihres Ressorts beim „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich“ bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen besucht? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 nach Veranstaltung, Datum und jeweilige Teilnehmer aufgliedern)
33. Welche Verträge, Kooperationen oder Schnittmengen gibt es in Ihrem Ressort mit der „Europäischen Föderalistischen Bewegung (EFB)“ bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 je Vertrag nach Vertragsbeginn, Rechtsgrundlage und Laufzeit aufgliedern)

34. Welche Zahlungen hat Ihr Ressort auf welcher Rechtsgrundlage an die "Europäischen Föderalistischen Bewegung (EFB)" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen geleistet? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufgliedern)
35. Welche Veranstaltungen haben Sie oder Vertreter Ihres Ressorts beim "Europäischen Föderalistischen Bewegung (EFB)" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen besucht? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 nach Veranstaltung, Datum und jeweilige Teilnehmer aufgliedern)

Es gab keine Verträge, Zahlungen oder Besuche von Veranstaltungen im Sinne der Fragestellungen.

Zu Frage 19:

19. Welche Anzahl an Jugendlichen wurde vom "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" bzw. dazugehörigen Zweig- und Subvereinen auf Grundlage des B-JFG für die Kalenderjahre 2018-2024 jeweils als Mitglieder angegeben bzw. glaubhaft gemacht?

Anhand der vorliegenden Anträge der genannten Organisation wurden in den Jahren 2018, 2019 sowie 2022 bis 2024 81.000 Mitglieder gemeldet, für die Jahre 2020 und 2021 81.001 Mitglieder.

Zu den Fragen 26 und 27:

26. In welcher Form wurde in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft, ob es sich beim "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" inklusive dazugehörigen Zweig- und Subvereine nicht um eine nach § 4 Abs. 3 B-JFG von der Basisförderung nach § 7 Abs. 2 bis 4 B-JFG ausgeschlossenen Dachverband bzw. Arbeitsgemeinschaft handelt, der keine Basisförderung gewährt werden darf?
- a. Welche Ergebnisse wurden aus den Prüfungen gewonnen und welche Schritte wurden durch das Bundeskanzleramt eingeleitet?
27. Wann wurde in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft, ob es sich beim "Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich" inklusive dazugehörigen Zweig- und Subvereine nicht um eine nach § 4 Abs. 3 B-JFG von der Basisförderung nach § 7 Abs. 2 bis 4 B-JFG ausgeschlossenen Dachverband bzw. Arbeitsgemeinschaft handelt, der keine Basisförderung gewährt werden darf?
- a. Welche Ergebnisse wurden aus den Prüfungen gewonnen und welche Schritte wurden durch das Bundeskanzleramt eingeleitet?

Gemäß § 4 Abs. 3 B-JFG darf eine Basisförderung nach § 7 Abs. 2 bis 4 B-JFG nicht gewährt werden, wenn es sich um einen Dachverband oder Arbeitsgemeinschaften handelt, die kein eigenständiges Verbandsleben mit damit verbundener ganzheitlicher verbandlicher Jugendarbeit entfalten. Gemäß den Vereinsstatuten handelt es sich bei der Organisation „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten“ um einen Verein mit eigenständigen Verbandsleben und damit verbundener ganzheitlichen Kinder- und Jugendarbeit. Zudem ist die Organisation laut eigenen Angaben auch Dachorganisation von pro-europäischen, demokratischen Jugendverbänden, Jugendorganisationen, Kinderorganisationen und Jugendinitiativen innerhalb Österreichs.

Zu den Fragen 30 und 31:

30. *Wie rechtfertigt Ihr Ressort im Fall des „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich“ die Vergabe der von Förderungen auf Grundlage des B-JFG, obwohl in drei Bundesländern – Vorarlberg (ZVR: 473430148), Niederösterreich (ZVR: 830570991), Burgenland (ZVR: 473430148) – die Vertretungsbefugnisse der organschaftlichen Vertreter seit über einem Jahr ausgelaufen sind?*
31. *Ist Ihrem Ressort dieser Umstand bekannt?*
- Wenn ja, seit wann? (Bitte konkretes Datum angeben)*
 - Wenn ja, welche Schritte wurden angesichts dessen gesetzt?*
 - Wenn nein, warum nicht bzw. warum wurde hier nicht kontrolliert?*

Förderungen gemäß B-JFG erhält immer die Bundesorganisation, bei der bei jeder Antragstellung die Vertretungsbefugnisse der organschaftlichen Vertreter überprüft werden. Die Kontrolle der einzelnen Vertretungsbefugnisse der Landesorganisationen obliegt der jeweiligen Bundesorganisation und nicht dem Fördergebenden.

Zu Frage 32:

32. *Welche Landesverbände, assoziierten Verbände und sonstige Untergliederungen bzw. dazugerechnete Zweig- und Subvereinen wurden dem Bundeskanzleramt vom „Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich“ zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung auf Basis des B-JFG in den Jahren 2018-2024 namhaft gemacht? (Bitte um detaillierte Auflistung nach Kalenderjahr)*

Laut vorliegenden Informationen, die gemeinsam mit den Abrechnungsunterlagen von der Organisation übermittelt wurden, strukturiert sich die Organisation wie folgt (Auszug aus den Förderungsunterlagen):

BEJ hat ein eigenständiges Verbandsleben mit damit verbundener ganzheitlicher verbandlicher Jugendarbeit. Zudem hat der BEJ zahlreiche andere Jugendorganisationen und –vereine als Mitgliedsorganisationen (assoziierte Verbände). Diese Mitgliedsorganisationen haben in ihren Statuten verankert, dass sie zum BEJ/JEF gehören und dass alle ihre Mitglieder im Sinne einer Doppelmitgliedschaft automatisch bei Aufnahme auch die Mitgliedschaft zum BEJ erwerben. Zu dem BEJ gehören unter anderem das Europäische Jugendparlament Österreich (EYP), die Debattierklubs, die EuropaClubs, AIESEC, AEGEE, ESTÖ, ErasmusAlumni, die Vienna Comix sowie andere Organisationen.

Zu den Fragen 36 bis 41:

36. Ist Ihnen bekannt, dass der ÖVP-Abgeordnete zum Europäischen Parlament und Präsident der „Europäischen Föderalistischen Bewegung (EFB)“, Mag. Lukas Mandl, auf Listenplatz 5 seiner Partei für die EU-Wahl 2024 kandidiert?
37. War oder ist dieser Umstand bei der Prüfung von Förderungen gegenständlich gewesen?
38. Ist Ihnen bekannt, dass die amtierende Bundesgeschäftsführerin des “Bund Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten (BEJ/JEF) Österreich”, Kati Schneeberger, auf Listenplatz 7 der “Die Grünen – Die Grüne Alternative” für die EU-Wahl 2024 kandidiert?
39. War oder ist dieser Umstand bei der Prüfung von Förderungen gegenständlich gewesen?
40. Welche Schritte wird Ihr Ressort unternehmen, um sicherzustellen, dass mutmaßlich überhöhte Förderungen aufgrund unrichtiger Mitgliederzahlen auf Grundlage des B-JFG nicht für die Wahlkampagne bzw. den Wahlkampf der ÖVP oder der Grünen verwendet werden?
41. Welche besonderen Prüfungshandlungen wird das Bundeskanzleramt im Nachhinein einleiten, um sicherzustellen, dass Förderungen auf Grundlage des B-JFG nicht für die Wahlkampagne bzw. den Wahlkampf zur EU-Wahl und Nationalratswahl 2024 der ÖVP oder der Grünen verwendet werden?

Wahlwerbung für Parteien ist gemäß den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit nach §7 B-JFG untersagt. Die Aktivitäten einer jugendverbandlichen Organisation werden gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz daraufhin überprüft, ob sie förderungswürdig sind. Bei Feststellung von Aktivitäten, die diesen Grundsätzen widersprechen oder ihnen zuwiderlaufen, besteht kein Anspruch auf die Förderung bzw. wird eine Rückzahlung eingefordert.

Karl Nehammer

